



# **Heimreglement der Gemeinde Degersheim**

vom 16. November 2004

Der Gemeinderat Degersheim erlässt gestützt auf Art. 5, Art. 136 Bst. g und Art. 200ter des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) und Art. 25 der Gemeindeordnung vom 3. April 2000 folgendes

## **Heimreglement**

### **I. Zweck und Aufsicht**

#### **Art. 1 Zweck**

Die ALPA AG sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in stationären Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von betagten Einwohnern der Gemeinde. Die Details werden in einer Leistungsvereinbarung geregelt.

#### **Art. 2 Aufsicht**

<sup>1</sup> Die Aufsichtskommission beaufsichtigt die, im Auftrag der Gemeinde Degersheim durch die ALPA AG geführten, stationären Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von betagten Einwohnern der Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Aufsichtskommission setzt sich aus 3 - 5 Mitgliedern zusammen, wovon mindestens zwei Mitglieder dem Gemeinderat angehören. Der Heimarzt<sup>1</sup> ist ebenfalls Mitglied der Aufsichtskommission.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat hat die Oberaufsicht.

### **II. Begründung und Auflösung des Pensionsverhältnisses**

#### **Art. 3 Vorrang der Degersheimer Bevölkerung**

Das Heim steht in erster Linie Einwohnern der Gemeinde Degersheim offen. Soweit es die Verhältnisse zulassen, können auch auswärtige Bewohner aufgenommen werden.

#### **Art. 4 Aufnahme**

- <sup>1</sup> Aufnahme gesuche sind schriftlich und unter Beilage eines aktuellen Arztzeugnisses der Heimleitung einzureichen.
- <sup>2</sup> Nicht aufgenommen werden Personen, welche an hochansteckenden Krankheiten leiden oder deren Krankheitsbild oder Verhalten eine erhebliche Störung des Zusammenlebens im Heim erwarten lassen.
- <sup>3</sup> Entscheide über Nichtaufnahme sind schriftlich und begründet zu erlassen (Art. 17).

#### **Art. 5 Auflösung durch Bewohner**

Bewohner können das Pensionsverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des folgenden Monats kündigen.

#### **Art. 6 Auflösung durch Heim**

Aus wichtigen Gründen, namentlich Unverträglichkeit, Missachtung der Hausordnung, Übergriffen, ist die Heimleitung berechtigt, das Pensionsverhältnis, nach vorheriger schriftlicher Verwarnung sowie nach Anhörung des Bewohners oder seiner gesetzlichen Vertretung, innert 14 Tagen aufzulösen.

#### **Art. 7 Austritt vor Ablauf der Kündigungsfrist**

Bei vorzeitigem Austritt sind die Taxen bis zum Ablauf der Kündigungsfrist geschuldet.

#### **Art. 8 Todesfall**

Im Todesfall erlischt das Pensionsverhältnis ohne Kündigung nach 10 Tagen. Die Übergabe des geräumten Zimmers hat in dieser Frist zu erfolgen.

### **III. Kosten des Heimaufenthaltes**

#### **Art. 9 Grundsatz**

- <sup>1</sup> Die Heimtaxen werden im Rahmen entsprechender Richtlinien und unter Berücksichtigung der Tarife vergleichbarer benachbarter öffentlicher oder privater Institutionen der Alterspflege festgelegt.

<sup>2</sup> Es wird eine Tagestaxe erhoben, die sich aus einer Grundtaxe sowie einer Betreuungs- und Pflorgetaxe zusammensetzt.

## **Art. 10 Grundtaxe**

<sup>1</sup> Die Grundtaxe umfasst sämtliche Aufwendungen für den Aufenthalt eines selbständigen Bewohners, insbesondere:

- Unterkunft / Mitbenützung der allgemeinen Räume, Einrichtungen und Anlagen
- Verpflegung (3 Mahlzeiten täglich)
- Wasser, Heizung, Elektrizität, Radio-, Telefon- und TV-Anschluss (ohne Konzession)
- Bettwäsche, Besorgung der persönlichen Wäsche samt kleineren Flickarbeiten, ohne chemische Reinigung
- Zimmerreinigung
- Einfache Hilfeleistungen und Betreuung.

<sup>2</sup> Zusätzliche Leistungen werden separat verrechnet.

<sup>3</sup> Für auswärtige Bewohner kann eine erhöhte Grundtaxe erhoben werden.

## **Art. 11 Betreuungs- und Pflorgetaxe**

<sup>1</sup> Von den Bewohnern wird zusätzlich zur Grundtaxe eine Betreuungs- und Pflorgetaxe erhoben.

<sup>2</sup> Die Betreuungs- und Pflorgetaxe wird nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit abgestuft und entspricht anerkannten Richtlinien sowie Abstufungskriterien von Fachverbänden oder Krankenkassen.

## **Art. 12 Entgelt für zusätzliche Dienste und Aufwendungen**

Insbesondere folgende Leistungen sind in der Grund- sowie der Betreuungs- und Pflorgetaxe nicht enthalten und werden separat verrechnet:

- Konzession und Abonnementsgebühren für Radio, Telefon und TV
- zusätzliche Dienste, wie Coiffeur, Pédicure u.Ä.
- grössere Flickarbeiten und Kleideränderungen
- zusätzliche Aufwendungen bei einem Todesfall oder Austritt
- Hauptreinigung nach einem Todesfall oder Austritt
- Reparaturen an privaten Möbeln und Gegenständen des Bewohners
- Reparaturen von Schäden an Mobilien und Immobilien des Heimes, die vom Bewohner verursacht wurden
- Pflegematerial, Medikamente, ärztliche und Laborleistungen
- ausserordentlicher Mehraufwand für Betreuungsleistungen, wie Begleitung bei Arztbesuchen, Besorgungen usw.

**Art. 13 Ein- und Austrittstag**

Für den Ein- und Austrittstag ist die volle Tagestaxe geschuldet.

**Art. 14 Abwesenheiten / Reservationsgebühr**

Während geplanten Abwesenheiten (mindestens 1 Woche im Voraus melden) von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wegen Spital- oder Kuraufenthaltes, Ferien usw., oder bei Zimmerreservation wird eine reduzierte Grundtaxe verrechnet.

**Art. 15 Austritt wegen Todesfall**

Bei Austritt aus dem Heim zufolge Todesfalls des Bewohners wird über den Austrittstag hinaus die Grundtaxe während max. 10 Tagen verrechnet.

**IV. Delegation / Anwendbares Recht****Art. 16 Festlegung der Tarife**

Die ALPA AG legt die Tarife fest.

**Art. 17 Rechtsschutz**

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1).

**V. Schlussbestimmungen****Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts**

Dieses Heimreglement ersetzt das Reglement vom 6 November 2001.

## **Art. 19 Inkrafttreten**

Das Heimreglement tritt nach der Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons St. Gallen per 1. Januar 2005 in Kraft.

Degersheim, 16. November 2004

### **Gemeinderat Degersheim**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

Reto Gnägi

Erwin Stadler

### **Referendum:**

Gemäss Art. 14 und 15 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum unterstellt vom: 29. November 2004 bis 28. Dezember 2004.

### **Genehmigungsvermerk:**

Vom Departement des Innern genehmigt am:

Für das

### **Departement des Innern**

Leiterin Rechtsdienst:

lic.iur. Gabriela Maag Schwendener